

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Konferenz der Kantonalen Justiz-  
und Polizeidirektorinnen und  
-direktoren (KKJPD)  
Generalsekretariat  
Speichergasse 6  
3001 Bern

**Per E-Mail an:**  
(info@kkjpd.ch)

29. April 2025

### **Interkantonale Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mails vom 26. November 2024 und vom 19. Dezember 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die «Interkantonale Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug» eingeladen. Für die geleistete Projektarbeit und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Vor bald zehn Jahren erklärten Bund und Kantone, ihre Informatik in der Strafjustiz so zu gestalten bzw. zu harmonisieren (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz; HIS), dass eine durchgängige Prozesskette mit automatisierten Schnittstellen von Polizei über Staatsanwaltschaft und Gericht bis hin zum Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen wird. In den Leitsätzen des HIS-Programms ist denn auch als erster Grundsatz die Zielsetzung formuliert, dass die elektronische Übertragung von Daten und Dokumenten ohne Medienbrüche innerhalb der Strafjustizkette gewährleistet ist.

Der Datenaustausch im Bereich des Straf- und Zivilprozessrechts soll namentlich über die Plattform justitia.swiss erfolgen können. Die gesetzlichen Grundlagen wurden mit dem am 20. Dezember 2024 beschlossenen Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ; Referendumsfrist pendent) geschaffen, welches gleichsam zum elektronischen Rechtsverkehr im Straf- und Zivilprozess verpflichtet.

Mit dem vorgelegten Entwurf einer interkantonalen Vereinbarung (VE) soll für den Justizvollzug nunmehr die Grundlage für die operative Nutzung derselben Plattform(-technologie) im Justizvollzug (Aktenablagensystem Justizvollzug, AS-JV) und darüber hinaus den interkantonalen Austausch besonders schützenswerter Personendaten sowie von statistischen Abfragen (Informationssystem Justizvollzug, IS-JV) geschaffen werden. In einem zweiten Schritt will das Projekt den elektronischen Rechtsverkehr sowie die elektronische Justizvollzugsakte an die Hand nehmen.

Eine möglichst effiziente und integrale digitale Transformation der gesamten Strafjustizkette wird begrüsst. Ein Aufbau von allfälligen Parallelstrukturen ist dabei möglichst zu vermeiden.

**Im Einzelnen** nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Zu Zweck und Inhalt der Vereinbarung**

Die Erläuterungen, wonach die Plattform justitia.swiss den technischen Unterbau der AS-JV-Plattform bilde, «auch wenn weder rechtlich noch inhaltlich ein Konnex zwischen den beiden Plattformen» bestehe (Ziff. 3, S. 3/22), erachten wir insofern als zumindest missverständlich, als dass es gerade dem erklärten Programmziel entspricht, für die gesamte Strafjustizkette nicht nur dieselbe Technologie zu verwenden, sondern auch bestehende Synergien bestmöglich und kosteneffizient zu nutzen. Eine entsprechende Klärung in den Erläuterungen würden wir begrüssen.

- **Zu Art. 1 Gegenstand und Zweck**

In den Erläuterungen zu Abs. 1 des Art. 1 des Vereinbarungsentwurfs ist zu lesen, dass die «elektronischen Justizvollzugsakten (...) während der gesamten Dauer des Vollzugs für die abrufende Stelle über das AS-JV zugänglich sein» sollen. Wir machen beliebt, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass die zuständige Justizvollzugsbehörde in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht über die Aktenverfügbarkeit für Arbeitspartner beziehungsweise andere Stellen entscheidet.

**Antrag:** Die Erläuterungen werden dahingehend ergänzt, dass die zuständige Justizvollzugsbehörde in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht über die Aktenverfügbarkeit für Arbeitspartner beziehungsweise andere Stellen entscheidet.

- **Zu Art. 2 Geltungsbereich**

Gemäss den Erläuterungen zu Abs. 2 von Art. 2 des Vereinbarungsentwurfes erscheine es aufgrund des «Trends», dass kantonale Justizvollzugseinrichtungen auch Haftplätze für vorläufige Festnahmen durch die Polizei zur Verfügung stellen, zielführend, dass die entsprechende Belegung auch in einem interkantonalen System abgebildet werden kann.

Der Vollzug der vorläufigen Festnahme im Sinne einer strafprozessualen Massnahme (Art. 217 StPO) in einer Vollzugseinrichtung stellt unseres Erachtens nicht nur einen Trend, sondern in vielen Kantonen eine Vollzugsrealität dar.

Soweit zudem auch der kantonalrechtliche Polizeigewahrsam in kantonalen Vollzugseinrichtungen vollzogen wird, stellen wir aus rechtlichen wie auch aus Gründen der Praktikabilität den Antrag, den Geltungsbereich auf den (in Vollzugseinrichtungen vollzogenen) Polizeigewahrsam zu erweitern. Eine möglichst umfassende und zuverlässige Personensuche im Rahmen des IS-JV erleichtert die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie die interkantonale Polizeiarbeit. Zum anderen bleibt eine kantonale Einschränkung des Abrufverfahrens durch faktische Gegebenheiten (namentlich, wenn in den Vollzugseinrichtungen kein Polizeigewahrsam vollzogen wird) weiterhin möglich, wohingegen eine allfällig spätere Erweiterung des Anwendungsgegenstandes einer Änderung der interkantonalen Vereinbarung bedürfte.

**Antrag:** Der Geltungsbereich nach Art. 2 wird auf den kantonalrechtlichen Polizeigewahrsam erweitert.

- **Zu Art. 3 Begriffe**

Justizvollzugsbehörden sind nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a VE verfügungsberechtigte Stellen, die Justizvollzugsaufgaben nach Art. 2 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfes wahrnehmen. Gemäss den Erläuterungen (S. 11/22) werden darunter auch kantonale Vollzugseinrichtungen verstanden. Um die Reziprozität des interkantonalen Datenaustausches unter den aufgeführten und allenfalls weiteren zuständigen Behörden sicherzustellen (vgl. unten Bemerkungen zu Art. 8 VE), seien die Legaldefinition bzw. die Erläuterungen dazu zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

**Antrag:** Die Reziprozität des Datenaustausches ist in Vereinbarung und Erläuterungen sicherzustellen.

- **Zu Art. 8 Aktenaustausch**

Nach unserem Verständnis beabsichtigt der Vereinbarungsentwurf über die Plattform (AS-JV) einen sicheren und reziproken elektronischen Austausch auch besonders schützenswerter Personendaten zwischen den verschiedenen (Justizvollzugs-)Behörden verschiedener Kantone. Abs. 1 von Art. 8 VE ist unseres Erachtens unnötig unidirektional formuliert. Vielmehr soll beispielsweise auch eine Justizvollzugseinrichtung eines Kantons ihren Vollzugsbericht der einweisenden Justizvollzugsbehörde eines anderen Kantons respektive ihren Führungsbericht an ein Gericht elektronisch senden oder sollen Bewährungs- und/oder Vollzugsdienste sowie Migrationsbehörden unterschiedlicher Kantone Akten elektronisch tauschen können. Wir regen an, die gewählte Formulierung der «vollzugsanordnenden» Justizvollzugsbehörde vor dem Hintergrund der Legaldefinition (Art. 3 Abs. 1 Bst. a VE) zu überprüfen oder zumindest in den Erläuterungen zu klären.

**Antrag:** Der Begriff der «vollzugsanordnenden» Justizvollzugsbehörde soll in den Erläuterungen erklärt werden.

- **Zu Art. 10 Datensammlung**

Es sei zu prüfen, ob die Codetabelle gemäss Art. 10 des Vereinbarungsentwurfs dahingehend ergänzt werden kann, dass die Verbindungsdaten (insb. Telefonnummer) der vollzugsanordnenden, also der einweisenden Behörde erfasst werden.

Für die erleichterte Personensuche ist sicherzustellen, dass die Vollzugsart (Einweisungsgrund) sowie die Verbindungsdaten der einweisenden Behörde abgefragt werden können.

**Anträge:** Die Codetabelle wird mit den Verbindungsdaten der vollzugsanordnenden Behörde ergänzt und es ist sicherzustellen, dass die Haftart- bzw. der Einweisungsgrund bei der Personensuche abgefragt werden können.

- **Zu Art. 12 Abruf und Bekanntgabe von kantonalen Vollzugsdaten**

Es sei sicherzustellen, dass die Polizei nicht nur eine Personensuche nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b, VE sondern auch verfügbare Haftplätze abfragen kann, um abzuklären, in welchen Einrichtungen allenfalls noch weitere Plätze für polizeilichen Gewahrsam, eine vorläufige Festnahme oder Untersuchungs- beziehungsweise Sicherheitshaft vorhanden ist.

**Antrag:** Die Vereinbarung ist dahingehend zu präzisieren, dass die Polizei auch verfügbare Haftplätze abfragen kann.

- **Zu Art. 21 Nutzungsberechtigte Stellen**

Die Flexibilität in diesem Bereich wird ausdrücklich begrüsst. Allenfalls können die Erläuterungen mit Ausführungen zum Verhältnis zwischen Art. 12 Abs. 3 und Art. 21 des Vereinbarungsentwurfs ergänzt werden.

**Antrag:** Die Erläuterungen werden mit Ausführungen zum Verhältnis zwischen Art. 12 Abs. 3 und Art. 21 ergänzt.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landamman

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber